

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 617/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Samuel B. [REDACTED],

[REDACTED] E. [REDACTED]th Street, B. [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
als Abwickler der Kanzlei
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
13. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 19. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Nach den Feststellungen des Berufungsrichters sind die
Leiden des Klägers durch Verfolgungszustände weder hervor-
gerufen noch ungünstig beeinflusst worden. Damit ist der Ur-
sachenzusammenhang zwischen Verfolgung und Leidenszustand
des Klägers rechtlich einwandfrei verneint. Die Beweiswürdi-
gung oblag allein dem Tatrichter.

Mai

Dr. Lang